

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : economiesuisse

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Kontaktperson : Fridolin Marty

Telefon : 079 257 47 86

E-Mail : fridolin.marty@economiesuisse.ch

Datum : 16.8.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Juni 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	7
Weitere Vorschläge	11
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	12

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
economiesuisse	<p>Grundsätzliche Bemerkung Aus Sicht von economiesuisse hat die Vorlage einen zu stark zentralistischen Ansatz. Sie öffnet das Tor zu einem staatlichen Qualitätsmanagement und läuft Gefahr, an der Basis ins Leere zu laufen. Qualitätsmanagement ist eine genuine Aufgabe der Leistungserbringer mit Unterstützung des Tarifpartners. Der Bund sollte sich auf die Rahmenbedingungen beschränken und allfällige Anreize setzen.</p> <p>Staatlicher Fussabdruck / Rollenkonflikte economiesuisse begrüsst das Ziel, die Qualitätsentwicklung und -transparenz zu verbessern und mittels einer guten Datenlage zielführende Verbesserungen anzustreben. Die Tarifpartnerschaft muss dabei gestärkt und nicht geschwächt werden. Der Bund soll deshalb - wie bisher - nur subsidiär eingreifen können, falls sich die Tarifpartner nicht einigen oder offensichtliche Mängel in der Qualitätsentwicklung und Qualitätstransparenz vorliegen. Die Qualitätsentwicklung und -transparenz gemäss KVG darf nicht mit den gesundheitspolizeilichen Aufgaben der Kantone als Zulasser der medizinischen Leistungserbringer vermischt werden. Die Kantone sind als Zulasser dafür verantwortlich, dass minimale Qualitätsstandards eingehalten werden und keine Leistungserbringer auf dem Markt sind, welche die Patientensicherheit gefährden, egal wer die Leistungen bezahlt. Das KVG macht Vorschriften für die Leistungserbringer, die zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen dürfen, u.a. damit die Patienten ihre Leistungserbringer datengestützt und nicht im Blindflug auswählen können. Der staatliche Fussabdruck darf nicht grösser werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Rollenkonflikte der Kantone nicht zunehmen. Die Kantone sind als Zulasser der medizinischen Leistungserbringer für die Patientensicherheit zuständig, egal wer die Leistungen bezahlt. Die Kantonsärzte müssen dafür sorgen, dass keine Leistungserbringer auf dem Markt sind, welche die Patienten gefährden. Die Tarifpartner müssen gemäss KVG dafür sorgen, dass die Leistungserbringer, welche zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen dürfen, ihre Qualität stetig verbessern und für Laien verständlich transparent machen, damit die Patienten ihre Leistungserbringer datengestützt und nicht im Blindflug auswählen können. Diese Vorgaben des Gesetzgebers können ohne Probleme im Rahmen der Tarifpartnerschaft umgesetzt werden.</p> <p>Ordnungspolitischer Rahmen beachten Zentral ist die ordnungspolitische Einordnung der Vorlage: Bund und Kantone sollen klar definierte Verantwortungen zugewiesen werden. Sie sollten operativen Tätigkeiten in der Qualitätsentwicklung den Tarifpartnern überlassen. Mehrfachrollen des Regulators sind so weit wie möglich zu vermeiden. In diesem Bereich sehen wir massgebliche Mängel der Vorlage. Es darf nicht sein, dass die Qualitätsentwicklung und -transparenz der Leistungserbringung zu einer staatlichen Aufgabe wird. Eine staatliche Aufgabe ist es, die Patientensicherheit zu gewährleisten. Die Kantonsärzte müssen bei Leistungserbringern, welche Patienten gefährden intervenieren und ihnen im Wiederholungsfall die Bewilligung entziehen. Staatliche Vorgaben über die minimalen Qualitätsstandards für die gesundheitspolizeiliche Arbeit der Kantonsärzte</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

	<p>hinaus wären nicht zielführend, wenn die Qualität nur an der Basis verbessert werden kann. Das Wissen, «wie es in der Praxis läuft», ist eine notwendige Voraussetzung für eine gute Qualitätsentwicklung. Nur so wird sie auch umgesetzt. Deshalb muss die vorliegende Verordnung dezentrale Ansätze fördern, damit von der Basis her die Qualitätsentwicklung und -transparenz im Sinne eines Qualitätswettbewerbs vorwärtsschreitet. Auch die konkreten Qualitätsziele können nicht einfach den Leistungserbringern von oben herab oktroyiert werden. Denn Ziele, welche nicht umgesetzt werden (können), bringen nichts. Dabei muss die Motivation der Betroffenen erhalten und wenn möglich sogar verbessert werden. Ziele, welche zu Frustrationen an der Basis führen, sind kontraproduktiv. In diesem Sinne sind weitere Zentralisierungen, Planungen und die Bürokratisierung der Qualitätsentwicklung unbedingt zu vermeiden, denn die Gesundheitsfachleute beschäftigen sich schon jetzt zu viel mit Bürokratie und zu wenig mit den Patienten. Politische Zielvorgaben und Empfehlungen müssen den Leistungswettbewerb fördern. Nur klare Verantwortlichkeiten innerhalb der Tarifpartnerschaft machen die Qualitätsentwicklung messbar, transparent und dadurch nachvollziehbar. Die Massnahmen der Qualitätsentwicklung müssen im konkreten medizinischen Alltag ankommen. Die administrativen Kosten für das Qualitätsmonitoring und für die Datenerhebung sollen tief gehalten werden.</p>
	<p>Notwendige Überarbeitung</p> <p>Leider sehen wir in der Verordnungsänderung die obigen Grundsätze in mehreren Punkten verletzt. Die Vorlage will Bund, Kantone und Qualitätskommission als Exekutivorgane positionieren, statt - nach guter politischer Governance - als Aufsichtsorgane begreifen.</p> <p>Qualitätsentwicklung ist Praxisarbeit. Sie kann nicht auf die staatliche Ebene delegiert werden. Ein solches Vorhaben ist zum Scheitern verurteilt. Kosten für Steuer- und Prämienzahler, sowie Frustrationen und Demotivation an der Basis wären die Folgen. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Die Vorlage ist deshalb stärker auf die konkrete Umsetzung und weniger stark auf bürokratische Prozesse auszurichten.</p> <p>Wir ersuchen Sie, den Verordnungsentwurf grundlegend und unter Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu überarbeiten.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
economiesuisse	77a	1		<p>Der Gesetzgeber schuf mit dem neuen Instrument der gesamtschweizerisch gültigen Verträge zur Qualitätsentwicklung (Qualitätsverträge) in Art. 58a KVG ein neues vertragliches Instrument, welches den Aufbau auf bestehenden und bewährten Systemen ermöglichen und gleichzeitig die Vergleichbarkeit auf einer gesamtschweizerischen Basis herstellt. Damit sollen die Tarifpartner ihren Beitrag zur Qualitätsentwicklung - im Rahmen der Bundesrätlichen Ziele und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Qualitätskommission - <i>selbständig</i> leisten.</p> <p>Art. 77a der vorgeschlagenen KVV-Revision schafft hingegen mit der Formulierung «Sie müssen die Qualitätsverträge an diese Empfehlungen anpassen.» eine völlig neue Ausgangslage, indem die Tarifpartner sich de facto den Qualitätszielen des Bundesrats gemäss Art. 58 KVG unterordnen. Somit wird die bisherige Politik des «Bottom-up» auf den Kopf gestellt und die Qualität von oben herab diktiert. Das wird in der Praxis nur zu Demotivation und Frustration führen. Den eigentlichen Qualitätszielen wird damit einen Bärendienst erwiesen.</p>	<p>Sie müssen die Qualitätsverträge an diese Vorgaben und Empfehlungen anpassen.</p> <p>Sie müssen die Vorgaben und Empfehlungen im Rahmen ihrer Praxistauglichkeit in den Qualitätsverträgen <i>berücksichtigen und umsetzen.</i></p>
economiesuisse	77b	3		<p>Angesichts der Hauptbetroffenheit und des vorhandenen Fachwissens müssen die Tarifpartner im Zentrum der Arbeit der Qualitätskommission stehen. Es ist daher unabdingbar, dass die Zahl der praxisorientierten Fachkundigen adäquat bestimmt wird. Dabei sollen Personen aus der Praxis von</p>	<p>Zusätzlich am Schluss: <i>Die Mehrheit der Kommission muss Praxiserfahrung bei Verhandlungen oder</i></p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				Leistungserbringer- und Krankenversicherungsseite angemessener vertreten sein.	<i>Umsetzung von Qualitätsvereinbarungen haben. Die Tarifpartner sind angemessen vertreten.</i>
economiesuisse	77c			Die Kosten für die Datenerhebung müssen minimiert werden. Die Datenerhebung muss effizient sein und nur im Umfang des Bedarfs erfolgen. Daten auf Vorrat oder Daten, welche nicht benötigt werden, dürfen nicht erhoben werden. Zudem muss im Voraus abgeklärt werden, inwiefern die Qualitätsentwicklung nicht ebenso mit bereits verfügbaren Daten erfolgen kann.	Neu Abs. 4: Daten werden nur erhoben, wenn sie bei der Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Bestehende Daten haben Priorität bei der Qualitätsentwicklung.
economiesuisse	77e			Für economiesuisse ist fragwürdig, ob derartige Finanzhilfen überhaupt sinnvoll sind. Der Gesetzgeber hat dies jedoch beschlossen. Im Rahmen der Finanzhilfen begrüssen wir, dass maximal 50 Prozent sämtlicher Projektkosten über Finanzhilfen gedeckt werden dürfen.	
economiesuisse	77k	1		Art. 77k KVV erzeugt einen falschen Anreiz, weil die finanziellen Mittel aus Bussen und Sanktionen für die Weiterentwicklung des Qualitätsvertrages verwendet werden sollen. Die Gelder sollten zurück an die Prämienzahlenden fliessen. Das KVG garantiert WZW-Leistungen. Wenn diese nicht erbracht werden, so müssen die Prämienzahler entschädigt werden.	Finanzielle Mittel aus Bussen und Sanktionen eines kantonalen Schiedsgerichts wegen Nichteinhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 58a und 58h KVG werden für die Finanzierung der Kosten nach Artikel 58f Absatz 1 KVG verwendet. über den Risikoausgleich an die Versicherten zurückgegeben.

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word 2007 interface. The ribbon is set to 'Überprüfen' (Review). The 'Überprüfen' ribbon has a red box around the 'Überprüfen' button. The 'Formatierung und Bearbeitung' (Formatting and Editing) task pane is open on the right, showing 'Ihre Berechtigungen' (Your Permissions). The 'Schutz aufheben' (Remove Protection) button is highlighted with a red box. The document content is a form titled 'Vernehmlassung Tabakproduktegesetz'. It contains two tables with yellow headers. The first table is 'Allgemeine Bemerkungen' and the second is 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")'. Both tables have columns for 'Name/Firma', 'Kapitel-Nr.', and 'Bemerkung/Anregung'. The status bar at the bottom indicates 'Seite: 4 von 9', 'Wörter: 1.620', and 'Deutsch (Schweiz)'.

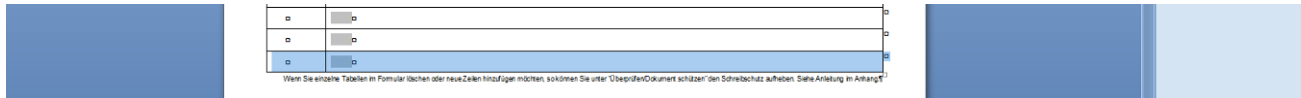
Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch